

Die neue Düsseldorfer Tabelle - vielen Kindern steht ab Januar weniger Unterhalt zu!

Alle Jahre wieder ändert sich die Düsseldorfer Tabelle zur Berechnung des Kindesunterhalts. Zum 1. Januar 2018 haben sich mit der **neuen Düsseldorfer Tabelle** die unterhaltsrechtlichen Leitlinien des OLG Düsseldorf geändert und die Bedarfssätze unterhaltsberechtigter Kinder erhöht. Das krude daran: Auf den ersten Blick wirkt es so, als ob die Unterhaltsansprüche im nächsten Jahr ansteigen, schließlich wurden laut des Oberlandesgerichts Düsseldorf die **Bedarfssätze der Kinder bis 17 Jahren angehoben**. Trennungskinder im Alter von null bis elf Jahren bekommen grundsätzlich sechs Euro mehr Unterhalt im Monat, Kindern zwischen 12 und 17 Jahren stehen sieben Euro mehr zu. Das stimmt aber nur auf den ersten Blick. Bei genauerem Hinsehen wird deutlich, dass Millionen Kindern ab Januar weniger Unterhalt als bislang zusteht.

Das Problem: zum 01.01.2018 wurden erstmals seit zehn Jahren auch die Gehaltsstufen in der dafür herangezogenen Düsseldorfer Tabelle verändert. Die Düsseldorfer Tabelle regelt den Kindesunterhalt in Abhängigkeit vom Alter des Kindes und dem Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils. Hierzu gibt es vier Altersstufen und zehn Gehaltsstufen. Bislang war es so, dass ein unterhaltspflichtiger Elternteil mit einem Nettoeinkommen von bis zu 1500 Euro im Monat seinem Kind den gesetzlichen Mindestunterhalt schuldete. Die zweite Einkommensgruppe, die einen Kindesunterhalt um 20 bis 23 Euro höheren Kindesunterhalt nach sich zog, begann bei 1501 und endete bei 1900 Euro Nettoeinkommen.

Ab Januar beginnt die Stufe zwei nun erst ab einem Nettoeinkommen von 1901 Euro und reicht bis 2300 Euro. In der Düsseldorfer Tabelle von 2017 wurde dort bereits die dritte Einkommensstufe erreicht. Das heißt, dass sich die Einkommensgruppen faktisch um eine Gruppe nach unten verschoben haben.

Die Folge: Verdient ein unterhaltspflichtiger Vater monatlich 1800 Euro netto, so schuldete er seinem Kind bislang Unterhalt nach der Einkommensgruppe 2, das heißt 105 % des gesetzlichen Mindestunterhalts. Ab dem 01.01.2018 unterfällt er mit diesem Einkommen nun aber nur noch der Einkommensgruppe 1 und muss lediglich noch 100 % des Mindestunterhalts zahlen. Konkret bedeutet dies, dass seinem Kind im Alter zwischen sechs und elf Jahren ab Januar statt 433 Euro Unterhalt nur noch 419 Euro zustehen, also eine Kürzung von monatlich 14 Euro eintritt.



Ihre Fragen zum
Thema Kindesunterhalt beantwortet
Herr Rechtsanwalt
und Fachanwalt
für Familienrecht
Oliver Peschkes

Düsseldorfer Tabelle Stand 2017:

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
<u>Alle Beträge in Euro</u>							
1.	bis 1.500	342	393	460	527	100	
2.	1.501 - 1.900	360	413	483	554	105	1.180
3.	1.901 - 2.300	377	433	506	580	110	1.280
4.	2.301 - 2.700	394	452	529	607	115	1.380
5.	2.701 - 3.100	411	472	552	633	120	1.480
6.	3.101 - 3.500	438	504	589	675	128	1.580
7.	3.501 - 3.900	466	535	626	717	136	1.680
8.	3.901 - 4.300	493	566	663	759	144	1.780
9.	4.301 - 4.700	520	598	700	802	152	1.880
10.	4.701 - 5.100	548	629	736	844	160	1.980
ab 5.101		nach den Umständen des Falles					

Düsseldorfer Tabelle Stand 2018:

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
<u>Alle Beträge in Euro</u>							
1.	bis 1.900	348	399	467	527	100	880/ 1.080
2.	1.901 - 2.300	366	419	491	554	105	1.300
3.	2.301 - 2.700	383	439	514	580	110	1.400
4.	2.701 - 3.100	401	459	538	607	115	1.500
5.	3.101 - 3.500	418	479	561	633	120	1.600
6.	3.501 - 3.900	446	511	598	675	128	1.700
7.	3.901 - 4.300	474	543	636	717	136	1.800
8.	4.301 - 4.700	502	575	673	759	144	1.900
9.	4.701 - 5.100	529	607	710	802	152	2.000
10.	5.101 - 5.500	557	639	748	844	160	2.100
ab 5.501		nach den Umständen des Falles					